

Prinzipien des Sachenrechts

Typenzwang (numerus clausus der Sachenrechte) und Typenfixierung

- Der Grundsatz der Publizität
- Der Grundsatz der Bestimmtheit
- Der Grundsatz der Spezialität

Voraussetzungen des mittelbaren Besitzes

Besitzmittlungsverhältnis

Anerkennung der stärkeren Rechtsstellung des Oberbesitzes

Das Besitzmittlungsverhältnis muss vorübergehend sein, wobei gleichgültig ist, ob die Zeitdauer von vornherein bestimmt ist oder nicht.

Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers gegen den Besitzmittler

Begriff des Besitzes

Besitzdienerschaft und mittelbarer Besitz unterscheiden sich dadurch, dass der Besitzdiener Weisungen unterworfen ist, der Besitzmittler dagegen nicht.

Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche

Gegen bevorstehende (drohende) Beeinträchtigungen besteht ein *Unterlassungsanspruch* (§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB) und gegen bereits geschehene, noch existente Beeinträchtigungen der *Anspruch auf Beseitigung* (§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB) gewährt.

Unterlassung und Beseitigung kann nur vom Störer verlangt werden. Störer ist derjenige, dem die Beeinträchtigung zugerechnet werden kann.